

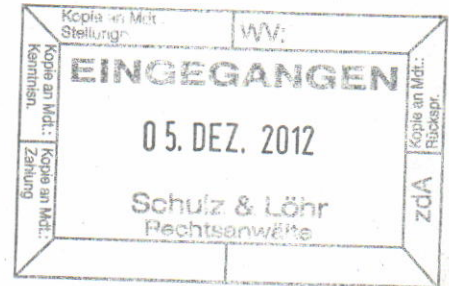
I-20 U 153/12
3 O 141/11
Landgericht Paderborn



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit
gegen



1.

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Es wird Gelegenheit gegeben, binnen drei Wochen Stellung zu nehmen.

2.

Der Antrag der Klägerin vom 18.07.2012 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Berufung der Klägerin hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung und es erfordert auch nicht die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung.

Das Landgericht hat mit einer zutreffenden Entscheidung, auf die der Senat in vollem Umfang Bezug nimmt, die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichteten Berufungsangriffe der Klägerin bleiben ohne Erfolg.

Nach § 529 Abs. 1 ZPO hat der Senat die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen. Dies ist hier nicht der Fall; vielmehr hat das Landgericht nach umfangreicher Beweisaufnahme aufgrund einer sorgfältigen und überzeugenden Beweiswürdigung die Feststellung getroffen, dass die Klägerin bei Antragstellung arglistig verschwiegen hat, dass eine Vorversicherung bestand, dass die Klägerin dieser einen Schadenfall angezeigt hatte und dass der Vorversicherer aufgrund des schlechten Bauzustandes des Gebäudes den Vorversicherungsvertrag gekündigt hatte.

1.

Der Würdigung des Landgerichts, dass die Aussagen des Zeugen nicht glaubhaft seien, kann die Berufung nicht mit Erfolg entgegensetzen, dass der Zeuge bekundet hat, dass der Zeuge Pläne vom Haus und auch den alten Versicherungsvertrag bei dem Gespräch mit dem Zeugen mitsichgeführt habe. Da der Zeuge jedoch nicht bekunden konnte, dass über den alten Versicherungsvertrag überhaupt gesprochen wurde, kann aus dem seitens des Zeugen bekundeten Umstand nichts für die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen abgeleitet werden.

2.

Ohne Erfolg versucht die Berufung die Feststellung des Landgerichts, dass die Angaben in der Anlage AG 4 vom Zeugen stammen, in Zweifel zu ziehen. Ihr Vortrag dazu, dass die Anlage im Nachhinein seitens des Zeugen oder ausgefüllt worden sei, ist nicht nur offenbar ins Blaue hinein aufgestellt, sondern bereits durch das bisherige Beweisergebnis widerlegt. So hat der Zeuge, der seitens des Landgerichts hierzu ausführlich und ausdrücklich befragt worden ist, bekundet, dass die Anlagen AG 2 bis 4 ein „Paket“ bilden und gemeinsam das Antragsformular bilden. Sämtliche Eintragungen nehme er ausschließlich nach Maßgabe der Angaben des Antragstellers vor. Dem Beweisantritt kann zudem in der Berufungsinstanz nicht nachgegangen werden, weil der Vortrag, der Zeuge habe die Anlage AG 4 nachträglich ausgefüllt, neu i.S.d. § 531 Abs. 2 ZPO ist, weil er erstmals in der Berufungsinstanz vorgebracht wird, ohne dass die Ausnahmevoraussetzungen des § 531 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO vorlägen. Überdies ist der Vortrag der Klägerin widersprüchlich: Wäre die